

Fallstricke beim Internetkauf – **Das Recht im Online-Handel**

Vortrag am 04.04.2011 in Leipzig
Industrie und Handelskammer (IHK) zu
Leipzig

Rechtsanwalt Friedemann Ahr LL.M.
Rechtsanwaltskanzlei AHR Leipzig

1. Übersicht

- gesetzliche Grundlagen des Internetrechts
- grenzüberschreitender Vertragsschluss im Internet und Fernabsatz-geschäfte
- Differenzierung zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Informationspflichten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragspflichten des Internetverkäufers
- Zugang elektronischer Erklärungen, Widerrufs- und Rückgaberechte
- Bezahlung von Rechnungen
- Gewährleistung und Garantie
- Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

Gesetzliche Grundlagen des Internetrechts

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit EGBGB, Sondergesetze wie z.B. SignG, TMG, PreisangabenVO, Urhebergesetz, HGB, UWG ...
- Europarecht (mit in nationales Recht umgesetztes Recht) und UN-Kaufrecht sowie Internationales Privatrecht bei grenzüberschreitenden Geschäften
- Internet ist kein rechtsfreier Raum – bedeutsame Regelungsbe-
reiche sind:
 - Regelungen für Funktionsweise des Internets selbst
 - Regelungen für Verhältnis zwischen Anbietern und Nutzern
und für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte
 - Regelungen über die Haftung für Inhalte und Internetseiten

Vertragsschluss und Fernabsatzgeschäfte

- Vertrag besteht aus zwei in Bezug aufeinander abgegebenen und sich entsprechenden / übereinstimmenden Willenserklärungen:

Angebot und Annahme

- „normalerweise“ erfolgt Vertragsschluss zwischen Anwesenden sofort
- „üblicherweise“ erfolgt Vertragsschluss zwischen Abwesenden per Post bzw. Kurier (hier entscheidend für Vertragsschluss ist der Zugang im Briefkasten des Vertragspartners), § 130 Abs.1 S.1 BGB
- Vertragsschluss im / über Internet erfolgt meist zwischen Abwesenden (hier entscheidend für Vertragsschluss ist der Zugang der E-Mail bzw. der Datei in der Mailbox des jeweilig konkreten Vertragspartners)

Vertragsschluss und Fernabsatzgeschäfte

- Ausnahme: Vertragsschluss in Chatrooms oder Online-Konferenzsystemen – dann Vertragsschluss sofort unter Anwesenden
 - für Zugang ist Kenntnisnahmemöglichkeit und Verkehrsüblichkeit ausreichend → bei Unternehmern 1 x täglich E-Mail-Abruf erwartbar während üblicher Geschäftszeiten (bei Verbrauchern noch nicht)
 - bloße Präsentation von Produkten, Waren und Dienstleistungen auf Homepage ist kein rechtsverbindliches Vertragsangebot sondern bloße „invitatio ad offerendum“
- vergleichbar mit Schaufensterauslage und Aufforderung an Betrachter, selbst ein Angebot abzugeben

Vertragsschluss und Fernabsatzgeschäfte

- Vertrag über die Lieferung von **Waren oder Dienstleistungen**
- unter ausschließlicher **Verwendung von Fernkommunikationsmitteln**
- im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten **Vertriebs- oder Dienstleistungssystems**
- zwischen **Unternehmer und Verbraucher**

Unternehmer und Verbraucher

- Definition in **§ 13 BGB (Verbraucher)** und **14 BGB (Unternehmer)**

Verbraucher: jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der nicht zu ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit gehört.

Unternehmer: natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

- Abgrenzung gerichtlich nunmehr geklärt:
 - Unternehmer liegt nur dann vor, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die Person in Verfolgung ihrer unternehmerischen Tätigkeit handelt (BGH vom 30.09.2009 – VIII ZR 7/09)

grenzüberschreitender Vertragsschluss

- globale Kommunikation ermöglicht grenzüberschreitende Vertragsabschlüsse
- **Möglichkeiten der Rechtsanwendung:**
 - für Verträge geschlossen ab 17.12.2009 Rom I Verordnung für vertragliche Schuldverhältnisse grds. vordergründig anwendbar (soweit nicht internationale Übereinkommen vorrangig – etwa UN-Kaufrecht CISG – gilt im gewerblichen Bereich)
 - UN-Kaufrecht grds. abdingbar – BRD aber Vertragsstaat und mithin CISG auch Bestandteil der bundesdeutschen Rechtsordnung geworden – Folge nur abdingbar, soweit ausdrücklich in Vertrag auf Ausschluss des UN-Kaufrechts Bezug genommen wird

grenzüberschreitender Vertragsschluss

- ist kein UN-Kaufrecht anwendbar, dann nach Art. 3 und 4 Rom I VO zwischen Gewerbetreibenden / Freiberuflern freie Wahl des Vertragsstatut möglich → auch in AGB Rechtswahlklausel möglich
- keine Rechtswahl getroffen, dann nach Auffangregel in Art. 4 Rom I VO als Anknüpfungspunkt „charakteristische Leistung“ (grds. gewöhnlicher Aufenthalt des „Marketers“ = absetzende Person) oder „engste Verbindung“ nach Art. 4 Abs. 4 Rom I VO zum Tragen
- Sonderanknüpfungsmöglichkeiten in Art. 9 Rom I VO (Sonderzuständigkeit zugunsten des angerufenen Gerichts) oder in Art. 21 Rom I VO (ordre public Vorbehalt bei offensichtlicher Unvereinbarkeit mit öffentlicher Ordnung) oder Besonderheiten im internationalen Versicherungsvertragsrecht (z.B. Risikobelegenheit)
- für Altverträge bis zum 17.12.2009 finden die §§ 27- 37 EGBGB noch Anwendung

Informationspflichten des Internetverkäufers

- **vor Vertragsschluss** muss potentieller Kunde informiert werden, aufgrund:
 - gesetzlicher Verpflichtungen § 312 c BGB i.V.m. Art. 246 § 1 und 2 EGBGB (seit 01.06.2010)
 - Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- bis zum Vertragsschluss auf der Internetseite ausreichend
- spätestens **mit Vertragsschluss** aber alle Informationen an den Kunden **übersenden**

Informationspflichten des Internetverkäufers

- Identität, mit öffentlichem Unternehmensregister (Name, Firma etc.) und mindestens eines Unternehmensvertreters (Vor- und Zuname)
- ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung maßgeblich ist (Postfachadresse nicht ausreichend)
- die wesentlichen Merkmale der Ware und/oder Dienstleistung (Warenbeschreibung und Ausstattung)
- Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt (erst mit Zusendung der Ware oder mit Klick auf „Bestellung-Button“)
- Mindestvertragslaufzeit bei dauernden Leistungen
- Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen

Informationspflichten des Internetverkäufers

- Gesamtpreis der Ware und/oder DL oder seine Berechnungsgrundlage (inkl. aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile)
- Zahlungs- und zusätzliche Liefer- und Versandkosten (konkrete Zusammensetzung der Versandkosten → Link auf Lieferbedingungen reicht aus)
- Einzelheiten hinsichtlich Zahlung, Lieferung bzw. Erfüllung
- Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts mit Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung
- eventuell zusätzlichen Kosten, die Verbraucher für die Benutzung der Fernkommunikationsmittel zu tragen hat (Mehrwertnummern 0180-..., 0900...)
- Befristung der Gültigkeitsdauer von Angeboten bei Abverkäufen bzw. Sonderangeboten etc.
- Belehrung über das Bestehen des Widerrufs- und Rückgaberechts

Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Internetseite

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen **vorformulierte Vertragsbedingungen**, die die **eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss stellt**.
- können auch bei Online-Verträgen wirksam einbezogen werden
- in allen Vertragsarten möglich – Individualvereinbarungen vorrangig!
- unterliegen der sog. **Inhaltskontrolle gem. §§ 307 bis 309 BGB** (müssen danach also zumutbar zur Verfügung gestellt werden, allgemein und verständlich, keine Überraschungen, Negativkatalog der §§ 308, 309 BGB)
- umfassen meist Regelungen zu Vertragsabschluss und –durchführung, Haftung, Gewährleistung, Zahlungsmodalitäten, Verjährungsfristen, Gerichtsstandsvereinbarungen, Nutzungsrechten etc.

Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Internetseite

- Allgemeine Geschäftsbedingungen werden mit Verbrauchern vereinbart durch:
 - ausdrücklichen Hinweis an deutlich sichtbarer Stelle der Website
 - Inhalt der AGB vollständig über die Website einsehbar sein
 - Schaffung einer zumutbaren Bildschirmlesemöglichkeit der AGB (kein Minischriftgrad) und AGB müssen sich speichern lassen

→ nur dann werden AGB überhaupt Vertragsbestandteil
 - bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern ist kein Hinweis und keine Kenntnis notwendig
aber: bei sich widersprechenden Klauseln gelten nur übereinstimmende bzw. vom Vertragspartner anerkannte AGB
- Hinweis:** unklare und/oder überraschende Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders der AGB

weitere Pflichten des Unternehmers vor und nach dem Vertragsschluss (§ 312 e BGB)

- angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe der Verbraucher **Eingabefehler vor** Abgabe seiner Bestellung **erkennen und berichtigen** kann
- gesetzlich geforderte **Informationen** rechtzeitig **vor Abgabe der Bestellung** klar und verständlich mitteilen (z.B. durch Eingangsbestätigung und Auftragsbestätigung)
- Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen
- Möglichkeit zum Abruf und Speichern der Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB verschaffen

Zugang elektronischer Erklärungen (§ 312e Abs.1 S.2 BGB)

- **Bestellungen und Empfangsbestätigung** gelten als **zugegangen**, wenn die Partei, für die sie bestimmt ist, sie unter **gewöhnlichen Umständen abrufen** kann
- soll auch bei Einstellungen einer „Auto-Reply-Funktion“ gelten, d.h. Zugang **ab** Abrufbarkeit reicht aus, wenn auf dem Server angekommen ist – nicht erst **ab tatsächlichem Abruf**, sondern **ab Hinterlegung auf Server**
- **Rechtsprechung:** - wer E-Mail-Adresse angibt, hält Mailbox zum Empfang bereit
 - Vertragspartner kann und muss davon ausgehen, dass Mailbox regelmäßig abgerufen wird
 - Zugang in Mailbox ausreichend

Hinweis: regelmäßiger Abruf der Mailbox 1 x täglich wie Briefkasten und nur eine zentrale E-Mail-Adresse verwenden

Widerrufs- und Rückgaberechte

- BGB (Fernabsatzrecht) räumt Verbraucher in §§ 312d Abs.1 und 355 BGB ein Widerrufsrecht bzgl. des Vertragsschlusses ein
 - Verbraucher (Kunde) kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen → Voraussetzung ist ordnungsgemäße Belehrung - **dazu aktuelle Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung nutzen gem. Anhang Art. 246 EGBGB**
 - wenn ordnungsgemäß belehrt, dann:
 - Widerruf durch Erklärung in Textform oder Rücksendung der Ware/Sache
 - 2-Wochen Frist **ab** Belehrung über Widerrufsrecht
 - rechtzeitige Absendung der Sache genügt
- **falsche/keine Widerrufsbelehrung: Widerrufsrecht 1-6 Monat(e)**

Widerrufs- und Rückgaberechte

- Widerrufsfrist beginnt erst wenn Unternehmer dem Kunden :
 - Widerrufsbelehrung in Textform zur Verfügung gestellt hat, die auch Namen und Anschrift desjenigen enthalten muss, ggü. dem Widerruf zu erklären ist sowie Hinweis auf Fristbeginn
 - Unternehmer muss seine Informationspflichten erfüllen
- bei Lieferung von Waren beginnt Widerrufsfrist nicht vor dem Tag des Wareneingangs beim Empfänger
- erfolgt Mitteilung in Textform über Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsabschluss beträgt Widerrufsfrist einen Monat
- Widerrufsrecht erlischt bei Warenlieferungen spätestens sechs Monate nach Wareneingang bei Kunde bzw. bei DL sechs Monate nach Vertragsschluss bzw. mit Beginn der Ausführung der DL
 - Ausnahme: keine Widerrufsrechtsbelehrung in Textform, § 355 Abs.4 S.3 BGB, dann über sechs Monate hinaus

Widerrufs- und Rückgaberechte

- **Kein Widerrufsrecht** nach § 312 d Abs.4 BGB bei Lieferung:
 - von nach speziellen Kundenspezifikation angefertigten Waren
 - von Audio- oder Videoaufzeichnungen sowie Software, sofern die gelieferten Datenträger entsiegelt wurden
 - von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn bei telefonischer Bestellung
 - bei Erbringung von Wett- oder Lotteriedienstleistungen, es sei denn bei telefonischer Bestellung
 - bei Versteigerungen nach § 156 BGB (BGH: Internetauktionen z.B. Ebay fallen nicht unter § 156 BGB – Widerrufsrecht besteht also)
 - bei sofortiger Dienstleistungserbringung mittels Telefon oder Fax auf Veranlassung des Verbrauchers soweit keine Finanzdienstleistungen

Widerrufs- und Rückgaberechte

Probleme bei Widerruf:

- eine kundenspezifische Anfertigung liegt nicht vor, wenn die zu liefernde Ware auf Bestellung des Verbrauchers lediglich aus vorgefertigten Standardbauteilen zusammengesetzt wird (BGH, 19.03.20003 – VII ZR 295/01 und LG Hannover, 20.03.2009 – 13 S 36/08)
- in der Widerrufsbelehrung darf keine Telefonnummer stehen, da dies wettbewerbswidriges Verhalten und Abmahnung droht (OLG Hamm, 02.07.2009 – I-4 U 43/09)
- Unternehmer hat auch die „Hinsendekosten“ bei Widerruf zu tragen (EuGH, 15.04.2010 – C-511/0)

Widerrufs- und Rückgaberechte

- **Rücksendekosten richten sich nach dem (Brutto-) Wert der Bestellung (Ware)**

<= 40,00 EUR trägt Rücksendekosten der Verbraucher

>= 40,01 EUR trägt Rücksendekosten der Unternehmer

- bei Sachen mit Wert über 40,00 EUR können Rücksendekosten Kunden aber auch dann auferlegt werden, wenn dieser noch keine (An-) Zahlung im Zeitpunkt des Widerrufs geleistet hat
- Kostentragungspflicht bzgl. Rücksendung besteht zu Lasten Verbraucher nicht, wenn gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht (dann volle Kostenlast Unternehmer)

Widerrufs- und Rückgaberechte

- Verbraucher dürfen im Internet bestellte Ware nach Erhalt risikolos ausprobieren – auch wenn dadurch die Ware an Wert verliert
- Verbraucher müssen keinen Wertersatz für lediglich zu Prüfzwecken in Gebrauch genommene Ware leisten
- Prüfung zulässig innerhalb der Widerrufsfrist
- Rückgabebegehren des Verbrauchers innerhalb Widerrufsfrist führt zu voller Kaufpreiserstattung (**ohne Anrechnung**)

„Wasserbettfall“ = BGH vom 03.11.2010, VIII ZR 337/09

- statt Widerrufsrecht Verbraucher auch Rückgaberecht eingeräumt werden – ist innerhalb Widerrufsfrist durch Rücksendung der Sache oder durch Rücknahmeverlangen, wenn Sache nicht als Paket versandt werden kann, auszuüben (Fristbeginn nicht vor Warenerhalt)

Bezahlung von Rechnungen

- **Erfüllungsort** für Bezahlung einer Forderung ist regelmäßig der Sitz des Schuldners (nur zwischen Unternehmern sind Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig – bei Verbraucherbeteiligung nicht – hier ist immer Sitz des Verbrauchers entscheidend)
- im Streitfall muss dort geklagt werden
- bei Beteiligung von Verbrauchern sollte als Empfehlung Zahlung immer:
 - vor oder bei Lieferung
 - per Einzug (auch PayPal) oder Kreditkarte erfolgen
- Zahlungen per Rechnung gegenüber Verbrauchern nur sinnvoll, wenn deren Zahlungsverhalten bekannt ist

Gewährleistung und Garantie

- **Gewährleistung:**
 - bei Mängeln am gelieferten Gegenstand hat Käufer **zunächst Anspruch auf Nacherfüllung** durch
 - *Ersatzlieferung oder*
 - *Reparatur des gelieferten Gegenstandes*
 - **erst wenn Nacherfüllung erfolglos** ist, **Anspruch auf**
 - *Rücktritt oder Minderung*
 - *Schadenersatz*
 - Erfüllungsort ist immer Sitz des Käufers
 - bei Rücktritt muss Nutzungersatz geleistet werden

Gewährleistung und Garantie

- **Garantie:**
 - zusätzliche Verpflichtung des Verkäufers, dass bestimmte Eigenschaften der Ware vorhanden sind oder bleiben
 - für die der Verkäufer ein zustehen hat
 - selbständiger Anspruch unabhängig von der Gewährleistung

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

- **Wettbewerbsrecht**

- zur Haftung für fehlerhafte Preisangaben in Preisvergleichssuchmaschinen → **Grundsatz der Preisangabenverordnung**: jeder, der Endverbraucher gewerbsmäßig Waren / DL anbietet oder unter Angaben von Preisen wirbt, ist verpflichtet den Preis einschließlich USt. (MwSt.) **und** aller eventuell zusätzlich anfallender Preisbestandteile anzugeben (**= sog. Endpreis**), die entsprechender Ware / DL eindeutig zuzuordnen sind (**gilt nur gegenüber Verbrauchern**)

→ BGH: Versandkosten sind bereits bei Angaben in Preisvergleichssuchmaschine anzugeben sonst Verstoß gegen PreisangVO und Verstoß gegen § 8 Abs.1 S.1 UWG – Unternehmer kann sich nicht auf mangelnde Angabepflicht in AGB des Preisvergleichssuchmaschinenanbieters berufen (**BGH Urteil vom 18.03.2010 – Az. I ZR 16/08 – Froogle II**)

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

- zur Aktualität von Preisangaben in Preisvergleichsportalen
 - für Aktualität derartiger Angaben ist grds. Händler verantwortlich, so dass unrichtige / veraltete Angaben wettbewerbswidrig sind
 - Händler müssen also darauf achten, wann ein Preisvergleichsportale eine Änderung vollzieht (**BGH Urteil vom 11.03.2010 – Az. I ZR 123/08 – espressomaschine**)
- zur Verwendung des Firmenzusatzes „International“
 - Regionalunternehmen, ohne Auslands NL / Auslandstätigkeit darf nicht mit Namenszusatz „International“ firmieren – **gilt auch für die vom Unternehmen betriebene Internetseite** → bloße Warenverwendung aus Ausland nicht ausreichend → Folge: Verstoß § 5 UWG (Irreführung und Wettbewerbsvorteil wegen Fiktion international bedeutender Marktposition → **Abmahngefahr (OLG Dresden Urteil vom 04.05.2010 – Az. 14 U 46/10)**)

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

- Werbung mit Einführungspreisen unter Gegenüberstellung durchgestrichener Regulärpreise muss **Geltungsdauer der Einführungspreise angeben** und ab wann reguläre Preise gelten, sonst Verstoß gegen Transparenzgebot nach § 4 Nr.4 UWG und Irreführungsverbot nach 5 UWG mit Folge Abmahnungsgefahr und Unterlassung – gilt auch für Internetprospekte (**BGH Urteil vom 17.03.2011 – Az. I ZR 81/09**)
- Widerrufsrecht – **Verkäufer muss Kosten der Hinsendung** tragen
→ Kosten des Warenversandes dürfen nicht Verbraucher auferlegt werden, wenn dieser Widerrufs- oder Rückgaberecht ausübt
→ sonst Verstoß gegen Art. 6 RL 97/7/EG (Fernabsatzrichtlinie)
(**EuGH Urteil vom 15. April 2010 – Rs. C-511/08** und **BGH Urteil vom 07.07.2010 – Az. VIII ZR 268/07**)

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

Gesetzesvorhaben

- neuer Gesetzesvorschlag BMJ gegen Kostenfallen zum Verbraucherschutz vor dubiosen und unseriösen Internetangeboten
→ **Buttonlösung**: Zahlungsverpflichtung nur dann, wenn Käufer durch Buttonclick Zahlungspflicht eines Angebot kennt und einverstanden – setzt deutlichen Hinweis über genauen Preis und Leistungsumfang voraus
→ aber keine nationale sondern europäische Lösung erforderlich
- Änderung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46 EG noch im Jahr 2011
→ Ziel: Datenschutz auf europäischer Ebene mit hohem Datenschutzniveau für alle EU-Bürger **durch**: Transparenz der Datenverarbeitung, Gewährleistung von Betroffenenrechten (z.B. dauerhafte Löschung und Sperrung von Daten, Geltung datenschutzrechtlicher

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

Grundprinzipien **nicht nur für Private sondern auch für Behörden**
wie Polizei und Strafverfolgungsbehörden

- neuer Gesetzesentwurf zum Widerrufsrecht der Bundesregierung
→ im Fokus steht weitere Reduzierung der Nutzungswertersatzansprüche bei Warenlieferung im Fernabsatz

→ Wertersatz des Unternehmers zukünftig **nur** bei Hinweis auf diese Regelung **und** Fixierung in verwendeten Widerrufs- sowie Rückgabebelehrungen gegenüber Verbrauchern (= Grundvoraussetzung) und nur bei Nutzung durch Verbraucher, die über die Prüfung der Eigenschaften und die Funktionsweise hinausgeht
*(Ursache für Entwurf: Urteil des EuGH aus 2009 der dort einen generellen Wertersatz (**auch**) bei fristgemäßer Widerrufsausübung durch Verbraucher als rechtswidrig angesehen hat)*

Aktuelles aus Gesetz und Rechtsprechung

→ sollte Verabschiedung (+), dann Anpassung entsprechenden Widerrufs- und Rückgabebelehrungen und Veränderung des BGB, EGBGB und Nebengesetze notwendig

→ Folge für Unternehmer: ggfs. Verluste, da zurückgeschickte Sachen nicht mehr als „Neu“ zu verkaufen sind und Wertersatz nicht erhoben werden kann

Expertenwissen unter:

Rechtsanwaltskanzlei AHR

Rechtsanwalt Friedemann Ahr LL.M.

**Gottschedstraße 19
04109 Leipzig
Telefon: 0341 – 225 29 01
Telefax: 0341 – 149 98 40
Internet: www.anwalt-ahr.de
E-Mail: ahr@anwalt-ahr.de**

